



Die Einladung durch Daniel Gunzer erfolgte nicht rechtmäßig.

Begründung:

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt § 4 Abs. 3:

*Die bzw. der Vorsitzende muss innerhalb von fünf Werktagen ab erfolgter Zustellung eine außerordentliche Sitzung der Universitätsvertretung einberufen, wenn diese von mindestens 20 v.H. der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Angabe der vorzusehenden Tagesordnung verlangt wird. Die Sitzung muss spätestens am siebenten Werktag nach der Einladung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden stattfinden (Datum des Poststempels). Die Einladung hat nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zu erfolgen.*

§ 5 Abs. 2:

*Die Einladungen für außerordentliche Sitzungen der Universitätsvertretung sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung (Datum des Poststempels) unter der Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mittels Einschreiben an die Mitglieder der Universitätsvertretung zu schicken.*

Die Sitzung wurde von den Mandataren Bamberger, Gunzer und Weiß am 19. Dezember verlangt. Nach § 4 Abs. 5 darf an folgenden Tagen keine Sitzung der Universitätsvertretung stattfinden:

*a) von 20. Dezember bis 10. Januar (...)*

Mit dieser Einschränkung der Sitzungszeit sind die Tage zwischen dem 20. Dezember und dem 6. Jänner nicht als Werktage zu rechnen. In diesem Zeitraum kann keine satzungskonforme Einladung erfolgen, da die Einladungsfrist und die Frist in der die Sitzung stattzufinden hat, direkt aneinander gekoppelt sind. Eine vorhergehende Einladung kann nicht die geforderte Frist von mindestens fünf Tagen erfüllen, da der fünfte Tag ein Sonntag ist. Daher erfolgt die heutige Einladung rechtmäßig, da vom heutigen 10. Jänner bis zur Sitzung am 19. Jänner sieben Werktage vergehen.

Somit kommt auch § 4 Abs. 3 der Satzung, auf den sich die Mandatare berufen, nicht zum Tragen. Die Einladung durch Mandatar Gunzer erfolgte nicht rechtmäßig, da die Einberufungsfrist nicht abgelaufen ist.